

Sitzungsvorlage Nr. 0213/2015

Beratungsfolge	Datum	Status
Ausschuss für Bildung und Schule	12.11.2015	öffentlich

Zuständige Facheinheit: 40 - Fachbereich Bildung, Schule, Kultur und Sport	Berichterstatter/-in: Hörster, Ansgar
--	---

Beratungsgegenstand:

Schülerfahrkosten - Zwischenbericht der internen Arbeitsgruppe

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Schule nimmt den Zwischenbericht der internen Arbeitsgruppe „Schülerfahrkosten“ zur Kenntnis.

Rechtsgrundlage:

§ 97 Schulgesetz NRW i. V. m. Schülerfahrkostenverordnung NRW

Sachdarstellung:

Der Kreis Borken ist Schulträger für sechs Berufskollegs sowie drei Förderschulen im Kreisgebiet. Die Schüler/innen dieser Schulen haben nach § 97 Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) einen Erstattungsanspruch für die wirtschaftlichste Beförderung gegenüber dem Schulträger. § 97 SchulG NRW wird durch die Schülerfahrkostenverordnung NRW konkretisiert.

Aufgrund unerwarteter Mehraufwendungen i. H. v. 470.000 € bei einem Ansatz von 2,3 Mio. € für den Transport von Schüler/innen im Haushaltsjahr 2014 ist im Rahmen der Budgetberatung vereinbart worden, eine interne Arbeitsgruppe zu bilden. Die Arbeitsgruppe soll Ursachen für die unerwarteten Mehraufwendungen sowie Einflussfaktoren für die Schülerfahrkosten erarbeiten. Die Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den Facheinheiten 20, 36 und 40 hat in der Zwischenzeit die Arbeit aufgenommen.

Die Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) enthält Regelungen zu den notwendigen Kosten i. S. d. § 97 SchulG, dem Geltungsbereich, der Zuständigkeit, dem Schulweg sowie dem Art und Umfang der Beförderung. Grundsätzlich wird zwischen Schülerfahrkosten als Regelfall (Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Berufskollegs) sowie dem Schülerspezialverkehr, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher ist (individuelle Linienplanung vorwiegend für die Schüler/innen der Förderschulen), unterschieden.

In der Arbeitsgruppe konnten bisher folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Grundsätzlich besteht für den Schulträger keine Beförderungspflicht, sondern nur eine Erstattungspflicht für die notwendigen Fahrtkosten. Die SchfkVO geht dabei davon aus, dass der ÖPNV regelmäßig die günstigste Beförderungsart darstellt.

- Der zeitliche Rahmen der Planungen ist unterschiedlich. Während der Haushalt auf Basis des Kalenderjahres geplant wird, erstreckt sich ein Schuljahr auf zwei Kalenderjahre. Die Haushaltsansätze werden im Oktober des Vorjahres geplant. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich für das 2. Schulhalbjahr (Januar bis Juli) eine verlässliche Prognose abgeben. Die konkreten Daten für das 1. Schulhalbjahr (August bis Dezember) des Folgeschuljahres sind zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt und nur schwer kalkulierbar. Die Anmeldezahlen und die Preissteigerungen für den ÖPNV liegen erst im Frühjahr des nächsten Jahres vor.
- Im Bereich der Schülerfahrkosten und des Schülerspezialverkehrs gibt es jährlich ca. 2.900 Schüler/innen mit Anspruch auf Fahrkostenerstattung. Es existiert zurzeit im FB 40 kein verlässliches Hilfsmittel zur Planung der Finanzdaten.
- Bei verschiedenen Kommunen im Kreisgebiet gibt es mittlerweile Überlegungen, die Schüler/innen aus wirtschaftlichen Gründen anstelle des ÖPNV durch einen bedarfsgerechten individuellen Linientransport zu organisieren. Zwar könnten hierdurch Transportkosten gesenkt werden. Gleichzeitig ergebe sich dadurch jedoch für den Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs ein höherer Zuschussbedarf, der von den Kommunen zu tragen sei.

Darüber hinaus sind für den Bereich der **Schülerfahrkosten** (Transport der Schüler/innen zu den Berufskollegs) folgende Ergebnisse erarbeitet worden:

- Die erwartete Aufwandssteigerung im Bereich der Schülerfahrkosten konnte nicht durch die prognostizierte rückläufige Schüler/innenzahl kompensiert werden. Die Anzahl der Schüler/innen ist entgegen der bisherigen Prognosen in etwa konstant geblieben. Der demographische Wandel hat sich durch den Trend zu höherwertigen Schulabschlüssen bislang in den Fallzahlen nicht bemerkbar gemacht.
- Durch den demographischen Wandel ist jedoch zu verzeichnen, dass in einigen Bildungsgängen aufgrund zu geringer Anmeldezahlen nicht mehr an allen Schulstandorten Klassen gebildet werden können. Dies ist für die Schüler/innen im Durchschnitt mit längeren Anfahrtswegen verbunden. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren noch verstärken wird.
- Die Preise für den ÖPNV sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Preise werden jährlich im Frühjahr neu festgesetzt und zum 01.08. angepasst. Durchschnittlich lag die jährliche Steigerung in den vergangenen Jahren etwa bei 3 %. Der Preisanstieg ist in den unteren und mittleren Preisstufen jedoch immer höher ausgefallen als in den oberen Preisstufen für die Langstrecken. Gleichzeitig werden jedoch die meisten Schülerfahrkarten für mittlere Strecken ausgegeben. Dies hat insgesamt zu höheren Ausgaben geführt.

Als möglicher **Lösungsansatz** für den Bereich der **Schülerfahrkosten** wurde in der internen Arbeitsgruppe die Einführung des „FlashTickets“ für die Schüler/innen der Berufskollegs festgehalten. Hierbei handelt es sich um ein Bus- und Bahnticket, das die Schüler/innen sowohl für die erforderlichen Fahrten zur Schule und Praktikumsstelle, als auch im Freizeitbereich nutzen können.

Zwischenzeitlich fand ein Erfahrungsaustausch mit den Kreisen Coesfeld und Steinfurt statt, die das FlashTicket bereits seit einiger Zeit mit großer Zufriedenheit nutzen. In den Gesprächen wurde übereinstimmend berichtet, dass durch die Einführung des FlashTickets keine finanziellen Einsparungen zu erwarten sind. Das FlashTicket ermöglicht jedoch eine verlässlichere und transparentere Haushaltsplanung und führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung, insbesondere zu einer Entlastung in den Schulsekretariaten der Berufskollegs. Ein weiterer Vorteil des FlashTickets liegt in der Stärkung des Öffentlichen Personennahverkehrs. Durch die Nutzung des Tickets werden junge Kunden für den Öffentlichen Personennahverkehr akquiriert und an ihn gebunden.

In einem nächsten Schritt ist geplant, Kontakt mit den regionalen Verkehrsgesellschaften aufzunehmen, um konkrete Umsetzungsmöglichkeiten auszuloten.

Für den Bereich des **Schülerspezialverkehrs** (Transport von Schüler/innen zu den Förderschulen) wurden in der Arbeitsgruppe folgende Punkte herausgearbeitet:

- Die Optimierungsmöglichkeiten sind begrenzt.
- Gerade im Bereich des Schülerspezialverkehrs kommt es immer wieder zu sehr kostenintensiven Sonderfällen, die nicht planbar sind. Durch die Inklusion besuchen mehr Schüler/innen mit Behinderungen die Berufskollegs. Die Kosten belaufen sich teilweise auf bis zu 30.000 € p. a. je Einzelfall, insbesondere wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund der Behinderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Es ist zu erwarten, dass die Anzahl der Sonderfälle durch die inklusive Beschulung zunehmen wird.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe geht es für den Schülerspezialverkehr vorrangig darum, einheitliche und transparente Entscheidungskriterien für alle Schulformen zu entwickeln.

Außerdem sollen die Ausschreibungsmodalitäten mit Blick auf Optimierungsmöglichkeiten überprüft werden.

Weitere Informationen werden in der Ausschusssitzung vorgetragen.